

# Friedhofsgebührensatzung

## der Ortsgemeinde Wiebelsheim

### vom 16.05.1995

#### *in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.2005*

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in der Fassung der Änderung vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Wiebelsheim verwalteten Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Grabbereitungsgebühr**

Die Grabbereitungsgebühr beträgt je Grabstelle 250 €, für Tiefgräber 300 € und für Urnengräber 100 €.

#### **§ 3**

##### **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Grabstelle 300 €.

#### **§ 4**

##### **Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt je Grabstelle 400 €.

#### **§ 5**

##### **Leichenhallengebühr**

(1) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche beträgt

für die ersten 6 Tage	50 €
für jeden weiteren Tag	10 €

- (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne beträgt
- |                        |      |
|------------------------|------|
| bis zu 10 Tagen        | 50 € |
| für jeden weiteren Tag | 10 € |

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Wiebelsheim ihre Hauptwohnung oder ihren dauernden Aufenthalt hatten sowie für diejenigen, die nach den atzungsrechtlichen Bestimmungen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben

## **§ 6**

### **Anpassung der Gebührensätze**

Eine Änderung der in dieser Satzung festgelegten Gebührensätze kann gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung auch durch die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde erfolgen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Leistungen nach der Friedhofssatzung sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch der Antragsteller sowie diejenigen Personen, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet haben.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**



Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.06.1989, geändert durch Satzung vom 10.01.1991, außer Kraft.

Wiebelsheim, 16.05.1995